Wirkungsorientierte Steuerung

Darstellung der Ergebnisse im Produkt-haushalt
Budget 50
Haushaltsjahr 2018

Handlungsfeld „Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen“

o

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Norbert Diekmännken

Strategische Ausrichtung

Hilfen zur Pflege (ambulant und stationär)

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen zur Pflege wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 34,5 Mio. € (Jahresergebnis 2016) auf. Zudem wurden 2,8 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftverband Westfalen Lippe im Jahr 2016 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage wiederum belasten.
Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.
Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt.

Strategische Schwerpunkte

1. Kosten der Unterkunft
….

2. Hilfen zur Pflege

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär" verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.
Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.
Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär" weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.
Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.01.09).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der von der Stabsstelle Planung und Mobilität erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

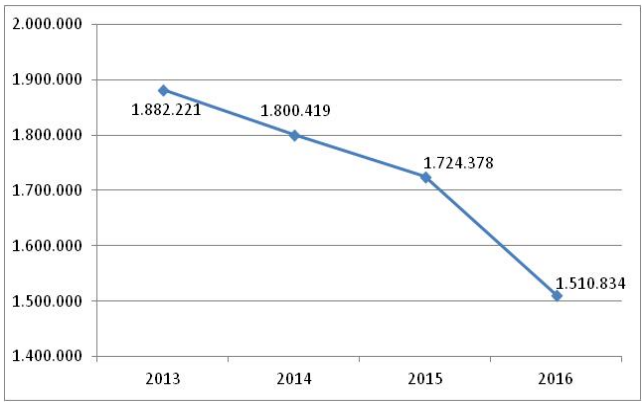

Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

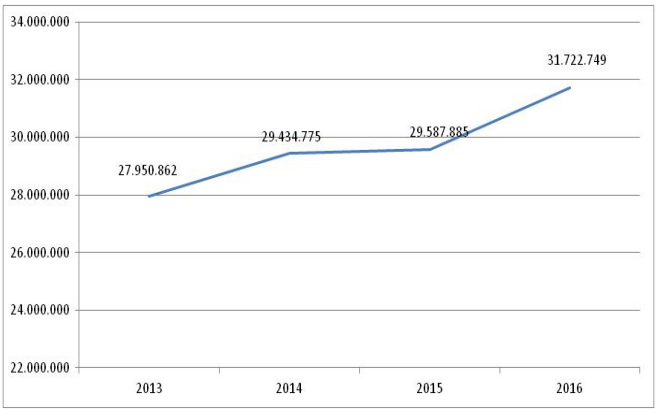

Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Aufgrund der Bedeutung für den Kreishaushalt und mittelbar für die Landschaftsverbandsumlage (Fälle des überörtlichen Sozialhilfeträgers LWL werden als durchlaufende Mittel gebucht) handelt es sich bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 um Schlüsselprodukte.

WIRKUNGSZIEL 1

Durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung soll ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

LEISTUNGSZIEL UND MAßNAHMEN

Leistungsziel: Das Verhältnis ambulanter zu stationären Zahlfälle nimmt bis zum Jahr 2020 zu.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen rückläufig. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetz I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

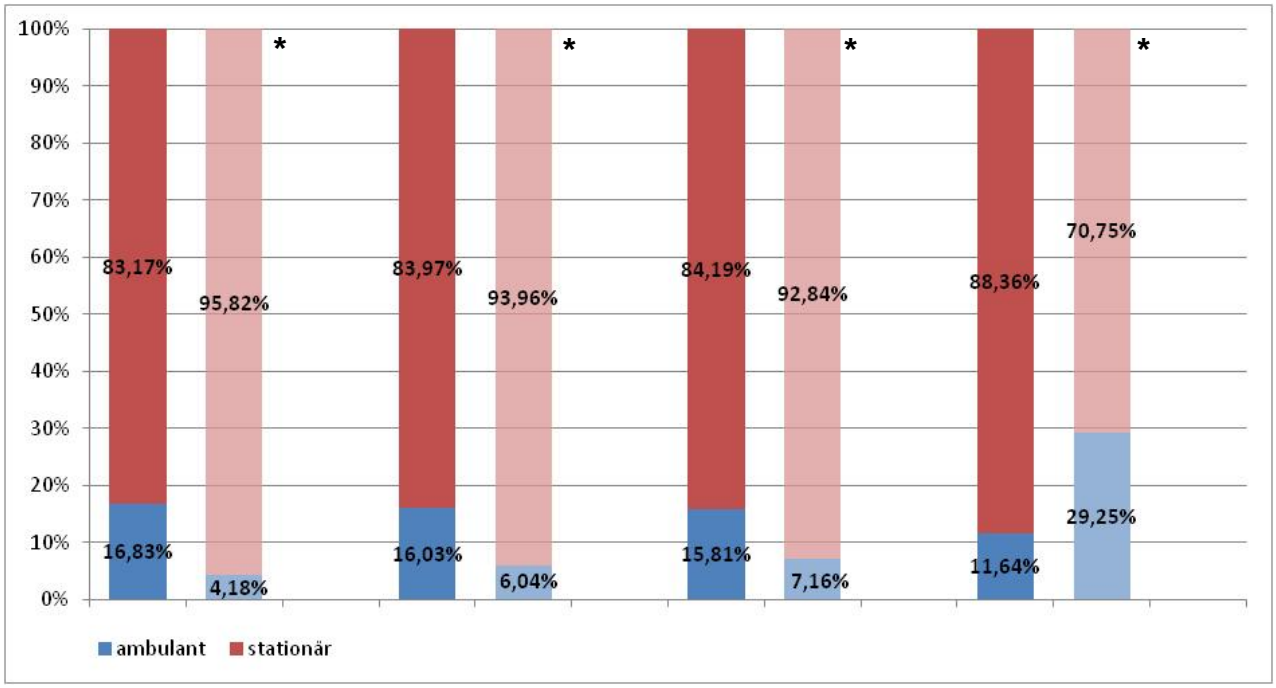

*Zahlen des überörtlichen Sozialhilfeträgers (LWL)

Zahlfälle (Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger)

	2013	2014	2015	2016
Ambulant	488	466	463	322*
Stationär	2.410	2.440	2.464	2.443

Zahlfälle (LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger)

	2013	2014	2015	2016
Ambulant	15	20	25	129*
Stationär	344	311	324	312

*Fallzahlenveränderungen aufgrund des Inkrafttretens des Inklusionsstärkungsgesetzes

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle werden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Maßnahmen

Ausweitung der Vorrangprüfung (individuelles Fallmanagement)

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet eine Vorrangprüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zu Pflege insbesondere bei den Pflegegraden 2 und 3.

Aktuell geht der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung aus, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig sind und erkennt im Rahmen des Wunsch und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit an. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorliegen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgt die Beauftragung des Pflegemanagements zur Vorrangprüfung. Eine generelle Prüfung im Einzelfall bei den Pflegegraden 2 oder 3 erfolgt zur Zeit nicht.

Im Sachgebiet 50.2 werden derzeit im Umfang von 2,0 VZÄ Pflegefachkräfte eingesetzt, die den Pflegebedarf bei ambulanten Leistungen überprüfen.
Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung verhindert werden. Für den Auf- und Ausbau dieser Aufgabe müssen zusätzliche Personalkapazitäten im Pflegemanagement geschaffen werden.

Schlüsselprodukt

50.02.01 – Leistungen im ambulanten Pflegefall

Verantwortliche Org.Einheit 50.2 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Gesetzgrundlagen/Satzungen

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB VII) – Sozialhilfe
Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
Durchführungsverordnung zum APG NRW
Übergangsweise noch Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW)
Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV)
Delegationssatzung

Beschreibung

Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft naher Angehöriger und Nachbarn, einen Pflegebedürftigen im Haus zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahmen des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt werden. Durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung soll ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden. Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, sofern das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht.

Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige nimmt der Kreis Unna mit zunehmender Bedeutung nach Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

Die im Bereich des Kreises Unna existierenden ambulanten Pflegedienste erhalten eine jährliche Investitionskostenförderung. § 35 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten-Pflegegesetzes NRW legt fest, dass die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten-Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 – 2017 nach den bereits in Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die zukünftige Förderberechtigung ab dem 01.01.2018. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt.

Es existieren derzeit 106 Pflegedienste (Stand: 30.06.2017).

Grund- und Strukturdaten

	2014	2015	2016	2017 Plan	2018 Plan
Anzahl Hilfeempfänger (nur Kreis Unna)	466	464	323	232	237
Anzahl Hilfeempfänger (LWL)	20	25	127	123	125
Aufwand/Fall/Jahr	3.864 €	3.724 €	4.698 €	4.711 €	4.705 €
Planstellen		7,59	6,12	6,27	6,17

Schlüsselprodukt

50.02.02 – Leistungen im stationären Pflegefall

Verantwortliche Org.Einheit 50.2 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB VII) – Sozialhilfe
Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
Durchführungsverordnung zum APG NRW
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Beschreibung

Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit; Pflegewohngeld

Erläuterung

Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen, Kurzzeitpflege, Tagespflege) nach den Bestimmungen des SGB XII, und zwar insbesondere Hilfe zur Pflege nach dem VII. Kapitel. Ferner werden Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen (i. v. E.) nach dem VI. Kapitel erbracht und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten i. v. E. nach dem VII. Kapitel. Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Sozialhilfe wird in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person nur bewilligt, wenn diese sich nicht selbst helfen kann und alle anderen Ansprüche ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip).
Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln III bis IX des SGB XII erbracht. Dazu sind zu rechnen: Grundsicherung, Krankenhilfe und Blindenhilfe. Ferner werden im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt - insbesondere in Form des Taschengeldes - sowie ggf. einmalige Leistungen (z.B. Bekleidungsbeihilfen) gewährt.

Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige (Ausnahme: stationäre Eingliederungshilfe) nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt (sog. Pflegewohngeld). Die Bewilligung des Pflegewohngeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer.

Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten und wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt.

Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig. Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit von Investitionskosten nach dem APG s.a. Erläuterungen zu 50.01.03.

Grund- und Strukturdaten

	2014	2015	2016	2017 Plan	2018 Plan
Anzahl Hilfeempfänger (nur Kreis Unna)	2.440	2.463	2.441	2.202	2.224
Anzahl Hilfeempfänger (LWL)	344	311	324	542	2.744
Aufwand/Fall/Jahr	12.063 €	12.008 €	12.985 €	14.193 €	14.334 €
Planstellen		14,64	17,01	14,90	15,00

	Wirkungsziele – was wollen wir erreichen?					Zielgruppe	
W1	Durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung soll ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.					Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna, die Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen	
	Leistungsziele – Was müssen wir dafür tun?						
W1.L1	Das Verhältnis ambulanter Zahlfälle zu stationären Zahlfällen nimmt bezogen auf das Ausgangsjahr **2017*** bis zum Jahr 2020 zu.						
	Maßnahmen – Wie müssen wir es tun?						
W1.L1.M1	Erstellung eines Konzeptes zum individuellen Fallmanagement						
W1.L1.M2	Ausweitung der Vorrangprüfung bei den Pflegegraden 2 und 3 bei Neufällen nach Einrichtung von 0,5 VZÄ						
	Kennzahlen der Zielerreichung	**2016 Ist**	**2017 Ziel**	**2018 Ziel**	**2019 Ziel**	**2020 Ziel**	**2021 Ziel**
W1.L2.M1.K1	Anteil ambulanter Hilfefälle an der Gesamtfallzahl der Hilfen zur Pflege in % (nur ergebniswirksame Fälle d. örtl. Sozialhilfeträger Kreis Unna)	11,64%	Erhöhung der Ambulantisierungsquote gegenüber dem Ausgangsjahr **2017***				

***Da sich mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017 der anspruchsberechtigte Personenkreis geändert hat und das zu erarbeitende Konzept zum individuellen Fallmanagement erst im Laufe des Jahres 2018 wirksam werden kann, ist als Ausgangsmessgröße für die Wirkungsmessung der Wert aus dem Jahr 2017 heranzuziehen (Anteil ambulanter Pflegefälle in 2017 (Hochrechnung): 9,53%)**